



Handlungsleitfaden für den Wahlausschuss bei Vorstandswahlen

I. Grundlagen für die Vorstandswahlen sind

1. Die Satzung des LFV bzw. des KV
2. Die Wahlordnung des LFV bzw. KV

II. Der Wahlausschuss nimmt seine Arbeit entsprechend der in der Wahlordnung festgesetzten Termine auf. Er kann bei der Wahl Wahlhelfer/innen zur Unterstützung einbinden

III. Aufgaben des Wahlausschusses:

1. Vorbereitung der Wahlen

- 1.1. Aufruf zur Wahl mit Bekanntgabe der zu wählenden Vorstandsmglieder
- 1.2. Festlegung der Termine, bis wann die Kandidatinnen benannt werden müssen
- 1.3. Klärung, ob die Kandidatinnen die Voraussetzungen für die Wahl erfüllen
- 1.4. Klärung, ob die erforderlichen Unterlagen der Kandidatinnen vorliegen (Lebenslauf, Einverständniserklärung)

2. Durchführung der Wahlen

- 2.1. Die Wahlausschussvorsitzende übernimmt die Leitung des TOP ‚Vorstandswahlen‘ von der bisherigen Vorsitzenden.
- 2.2. Der Wahlausschuss erstellt ein Wahlprotokoll über den Verlauf der Wahlen.
- 2.3. Die Wahlausschussvorsitzende stellt die Zahl der wahlberechtigten Anwesenden fest. (Nur Mitglieder, die einen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, sind stimmberechtigt.) Bei der Wahl dürfen höchstens soviel Stimmzettel abgegeben werden, wie stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
Werden weniger Stimmzettel abgegeben, kann dies korrekt sein, weil evtl. der eine oder andere Stimmzettel nicht abgegeben wird.
- 2.4. Die Wahl erfolgt in verschiedenen Wahlgängen (ist in der Satzung festgelegt); sinnvoll ist, wenn es für jeden Wahlgang verschiedenfarbene Wahlzettel gibt.
- 2.5. Die Kandidatinnen stellen sich persönlich vor (max. 2 Minuten; bitte auf die Zeit achten)
- 2.6. Die Wahlleiterin weist darauf hin, dass
 - 2.6.1. auf jeden Stimmzettel nur ein Kreuz gemacht werden darf (Ja, Nein, Enthaltung).
 - 2.6.2. die Stimme ungültig ist, wenn mehrere Kreuze gemacht oder die Stimmzettel handschriftlich beschrieben werden.
 - 2.6.3. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimme zählen. (außer es ist in der Satzung etwas anderes festgelegt.)



- 2.6.4. Die Stimmzettel werden ausgefüllt, eingesammelt und ausgezählt.
- 2.6.5. Während die Stimmzettel ausgezählt werden, kann/können sich die Kandidatin/nen des nächsten Wahlganges vorstellen.

3. Nach der Wahl

- 3.1. Die Wahlergebnisse der einzelnen Wahlgänge werden nach dem Auszählen der Stimmzettel bekannt gegeben, jedoch nicht mitten eines gerade laufenden Wahlganges.
- 3.2. Die Wahlausschussvorsitzende fragt die gewählten Kandidatinnen, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.
- 3.3. Die Wahlergebnisse werden in einem Wahlprotokoll festgehalten. Dieses wird vom Wahlausschuss unterschrieben.
- 3.4. Die Wahlunterlagen werden für eine in der Wahlordnung festgelegte Zeit aufbewahrt.
- 3.5. Die Wahlausschussvorsitzende übergibt die Versammlungsleitung an die Vorsitzende (bisherige oder neue).

IV. Das ist noch wichtig bei der Wahl (Satzung ausschlaggebend):

- 1. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keine Kandidatin mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Beispiel für die Wahl:

An der Jahreshauptversammlung nehmen 106 Personen teil, davon sind 100 Land-Frauen stimmberechtigt, da sie den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben; die weiteren 6 haben kein Stimmrecht, weil sie entweder Gäste sind oder keinen Beitrag geleistet haben.

Beispiel a) 96 LandFrauen geben ihre Stimme ab, alle Stimmen sind gültig, es gibt keine Stimmenthaltungen

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, das heißt, die Kandidatin muss mind. 49 Ja-Stimmen erhalten.

Beispiel b) 96 LandFrauen geben ihre Stimme ab, davon sind 3 Stimmzettel ungültig, 7 Mitglieder haben Stimmenthaltung angekreuzt.

In diesem Fall müssen zunächst die ungültigen Stimmen und die Stimmenthaltungen von der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen abgezogen werden:

96 abgegebene Stimmen - 3 ungültige Stimmen - 7 Stimmenthaltungen = 86 Stimmen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, das heißt, die Kandidatin muss mind. 43 Ja-Stimmen erhalten.